

Gemeinde Wald
Landkreis Sigmaringen

**Anpassung der gültigen Entgeltregelungen in den Benutzungsordnungen der Gemeinde
Wald an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Anpassung der gültigen Entgeltregelungen in den Benutzungsordnungen der Gemeinde an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Benutzungsordnung für die Zehn-Dörfer-Halle**

Die Benutzungsordnung für die Zehn-Dörfer-Halle in der Fassung vom 15.01.2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Räume**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Räume in der Fassung vom 01.09.2015 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Entgeltregelungen in den Benutzungsordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Benutzungsordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Wald, den 13.12.2022

Joachim Grüner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wald, den 13.12.2022

Joachim Grüner
Bürgermeister